

## Protokoll der 2. Gemeindeversammlung 2018 Sils i.E./Segl

von Donnerstag, 12. Juli 2018, 20.30 - 22.00 Uhr  
im Schulhaus Champsegl

**Vorsitz:** Ch. Meuli Gemeindepräsident

**Protokoll:** M. Römer Gemeindeschreiber

Die Versammlung wird von 43 Stimmberechtigten besucht. Weiter wohnt Maire-Claire Jur von der Engadiner Post als nicht stimmberechtigte Pressevertreterin bei. Der Gemeindepräsident orientiert, dass neuerdings im gesamten Kanton Graubünden die Gemeindeversammlungen aufgrund des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich sind und deshalb eine Sitzreihe für allfällige Zuschauer zuhinterst im Saal eingerichtet wurde.

Als Stimmzähler werden Noldi Clalüna und Hans-Peter Nett gewählt.

### 8 01.2 **Protokolle Gemeindeversammlungen** **Protokoll der Versammlung vom 3. Mai 2018**

Das Protokoll, das nach der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet wurde und vor der Versammlung zur Einsicht auf der Gemeindekanzlei auflag, wird mit 43 zu 0 Stimmen abgenommen.

### 9 17.1 **Sanitätswesen generell, Spitex, Mahlzeitendienst, Spital, Alters- und Pflegeheime** 26. **Eigenständige Verwaltungsträger (Beteiligung/Mitwirkung): Region (ehem. Kreis)** **Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin**

Der Vorsitzende führt einleitend aus, dass die Gemeinden der Region letztes Jahr beschlossen, das Kreisspital Oberengadin in eine Stiftung zu überführen. In diesem Zusammenhang seien noch einige "Rechtsgeplänkel" vor Verwaltungsgericht hängig. Unter anderen seien dazu von der Gemeinde St. Moritz und Leandro Testa aus St. Moritz Beschwerden erhoben worden. Nichtsdestotrotz sei für den Betrieb des Spitals eine Basis zu schaffen und dies solle in der Form der vorliegenden Leistungsvereinbarung geschehen.

Eintreten zur Vorlage ist unbestritten.

Der Gemeindepräsident projiziert die Bestimmungen der Leistungsvereinbarung samt Anhang, die auch für die Stimmbürger am Eingang zum Saal aufgelegt wurde und zuvor auf der Homepage der Gemeinde zusammen mit der Versammlungseinladung publiziert war, auf die Leinwand im Saal und erläutert den wichtigsten Inhalt. Im speziellen weist er darauf hin, dass die Vereinbarung für eine Dauer von vier Jahren ab 1.1.2018 bis 31.12.2021 gelten soll und die Gemeinden der Region gemäss Anhang für den Spitalbetrieb einen Beitrag von jährlich pauschal Fr. 1'534'000.-- zu leisten hätten, wovon die Gemeinde Sils einen Anteil von rund 4% zu tragen habe. Im Budget 2018 sei dieser Betrag bereits unter dem Konto "4110.3614.01, Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin" unter dem Vorbehalt des Zustandekommens der Leistungsvereinbarung eingestellt worden.

Die Versammlung erteilt dem Gemeindevorstand die Ermächtigung zum Abschluss der Vereinbarung mit 43 zu 0 Stimmen.

**10 23.1 Gemeinde-Nutzungsordnung (Baugesetz, Zonenplan, GGP, GEP)  
Erlass eines Zweitwohnungsgesetzes der Gemeinde Sils i.E./Segl (KZWG)**

Der Gemeindepräsident schildert zum Eintreten die Entwicklungsschritte des Gemeindebaugesetzes seit 1990 mit Blick auf die Bestimmungen zur Förderung des Erstwohnungsbaus bis zur Annahme der Eidgenössischen Volksinitiative mit dem Titel „Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!“ am 11.3.2012.

Eintreten bleibt unbestritten.

Hierauf zeigt der Präsident die auf die Annahme der vorerwähnten Volksinitiative anschließende Entwicklungen in der Materie mit dem Erlass einer sogenannten Planungszone auf kommunaler Ebene und dem Erlass des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG) auf. Er beschreibt den Planungsprozess zur Schaffung der heute zur Abstimmung gelangenden, vom Gemeindevorstand ausgearbeiteten Vorlage des kommunalen Zweitwohnungsgesetzes der Gemeinde Sils (KZWG), wie er auch in dem den Stimmbürgern abgegebenen Planungs- und Mitwirkungsbericht beschrieben ist. Er verweist u.a. auf die am 28.10.2016 in Sils durchgeführte Orientierungsversammlung, an welcher die damals präsentierte beabsichtigte Regelung in den Grundzügen bereits der heute zur Abstimmung gelangenden Vorlage entsprochen hätte.

Der Präsident skizziert die folgenden Eckpunkte der kommunalen Gesetzesvorlage:

- Ausschluss der nach Bundesgesetz gewährten 30-prozentigen Erweiterungsmöglichkeit für sogenannte altrechtliche Wohnungen
- Ausschluss der nach Bundesgesetz gewährten Ausnahme zum Bau neuer Zweitwohnungen in der Form sogenannt touristisch bewirtschafteter Zweitwohnungen
- Ausschluss der nach Bundesgesetz unter bestimmten Voraussetzungen gewährten Umnutzungsmöglichkeit für Hotels zu Zweitwohnungen
- Schaffung der Möglichkeit zur Umnutzung von bestehenden kommunalen Erstwohnungen zu Zweitwohnungen nach 20 Jahren Nutzungsdauer

Bei der anschliessenden Eröffnung der Diskussion und Präsentation des Gesetzestextes auf der Leinwand im Saal erklärt der Vorsitzende zunächst, dass man die neuen Bestimmungen vorderhand in einem separaten Erlass aufstelle, diese aber in ein paar Jahren, wenn man das Gemeindebaugesetz revidieren müsse, dann ins Gemeindebaugesetz überführen könne.

Reto Melcher erklärt, dass er die Begriffsdefinition in Art. 3 Abs. 2 KZWG der Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung mit dem Verweis auf Art. 7 Abs. 1 lit. a und b ZWG nicht verstehen könne. Er hätte gerne, dass man ihm eine Garantie gäbe, dass altrechtliche Wohnungen, wie nach Bundesgesetz vorgesehen, ohne Nutzungsbeschränkung bleiben. Der Gemeindepräsident erklärt, dass die in Art. 7 Abs. 1 lit. a und b im ZWG erwähnten Wohnungen eben solche Wohnungen seien, die nach Bundesgesetz mit einer Nutzungsbeschränkung versehen werden und die Formulierung von Art. 3 Abs. 2 KZWG deshalb stimmig sei. Er erklärt zudem die im Planungs- und Mitwirkungsbericht abgegebene Übersicht über die in der Materie verwendeten und auseinanderzuhaltenden Wohnungsbegriffe, wie insbesondere die Begriffe von sogenannt "altrechtlichen kommunalrechtlichen Erstwohnungen" und "altrechtlichen bundesrechtlichen Wohnungen". Auf seine Frage an Reto Melcher, ob seine Ausführungen zur Klärung beigetragen hätten, bejaht Letzterer dies.

Bezüglich Art. 4 des KZWG, wonach in Sils die mit einer Erstwohnungspflicht belegten Wohnungen ausnahmslos von Ortsansässigen zu nutzen sind, führt der Gemeindepräsident aus, dass der Gemeindevorstand diese Bestimmung vorschlage, weil man etwas Mühe damit hätte, wenn beispielsweise in einer Erstwohnung nur der Hauswart als Niedergelassener angemeldet zu sein hätte, wie es nach dem Bundesgesetz denkbar wäre.

Zu der neuen in den Art. 5 und 6 KZWG vorgesehenen Möglichkeit der Ablösung von kommunalen Erstwohnungsverpflichtungen nach einer Nutzungsdauer von 20 Jahren gegen Leistung einer Ersatzabgabe führt er aus, dass man für die auf den Verkehrswert der Wohnungen abstellende Ersatzabgabe einen variablen, jährlich von der Gemeindeversammlung innerhalb einer Bandbreite festzulegenden Abgabesatz möchte, um sich ändernden Marktverhältnissen anpassen zu können. Die zweckgebundene Verwendung der Ersatzabgaben für den Tourismus sei vorgesehen, weil Sils sehr stark touristisch geprägt sei und man vermeiden möchte, dass sich Gelder in irgendeiner Kasse ohne klaren Verwendungszweck anhäufen. Die Absicht sei es, die jeweils bis Oktober eines Jahres eingegangenen Gelder, sofort ins Tourismusbudget des folgenden Jahres einzustellen. Im Ton der Ironie erklärt er, im Tourismusbudget sei gewährleistet, dass die Touristiker dann das Geld auch ausgeben werden.

In der Folge zeigt er die Überlegungen auf, die ihn und den Gemeindevorstand dazu bewegt hätten, eine Belebung des Erstwohnungsmarktes bzw. eine Lockerung der kommunalen Erstwohnungsaufgaben vorzuschlagen, nachdem auch er noch im Jahre 2010 für eine Verdoppelung des Erstwohnungsanteils plädiert habe. Seither hätten grosse Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt stattgefunden. Wie er anhand diverser Aufstellungen aufzeigt, würden heute neben 191 Wohnungen mit einer Erstwohnungsverpflichtung auch 44 als Zweitwohnungen bewilligte Wohnungen sowie 197 altrechtliche Wohnungen trotzdem von Ortsansässigen genutzt. Die Wohnungsmietzinse seien gemäss Erhebung der Immobilienmonitoringfirma "Wüest & Partner" in Sils erheblich zurückgegangen und die Leerwohnungszahlen im Zeitraum von 2008-2017 markant angestiegen und aktuell stünden diverse Wohnungen aller Grössen leer. Er zeigt auf, welches Volumen an kommunalrechtlichen Erstwohnungen aktuell bei Annahme der Vorlage umgenutzt werden könnten und welches Volumen in Zukunft einer solchen zugänglich würde. Es betreffe nur - bzw., wie er auf diesbezügliche Frage von Urs Kienberger erklärt, die erwähnten Volumenzahlen bezögen sich nur auf - bis zum Datum der Annahme der vorerwähnten Volksinitiative am 11.3.2012 bewilligte Erstwohnungen.

Philipp Niggli erkundigt sich, wie es sich mit den von der Gemeinde im Baurecht abgegebenen Wohnungen hinsichtlich Umnutzungsmöglichkeit zu Zweitwohnungen gegen Ersatzabgabe verhalte. Wie der Gemeindepräsident erklärt, könnte die Ablösung der Erstwohnungspflicht rein vom Baugesetz her mit der neu beantragten Regelung auch für diese Wohnungen beantragt werden, jedoch stünde der privatrechtliche Baurechtsvertrag einer solchen Umnutzung entgegen. Es müsste somit eine Änderung des Baurechtsvertrags durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden, um auch bei diesen Wohnungen eine solche Möglichkeit zur Umnutzung zu gewähren. Urs Kienberger bestätigt, dass die Baurechtsverträge die Umwandlung zu einer Zweitwohnung nicht zulassen.

Franziska Durband stellt die Frage, ob die Ersatzabgabe auch anfallen würde, wenn innerhalb der gleichen Familie eine Erstwohnung neu als Ferienwohnung genutzt werden soll. Dies wird von Gemeindepräsidenten bestätigt, wobei er darauf verweist, dass für ab 11. März 2012 verfügte bundesrechtliche Erstwohnungsverpflichtungen gewisse Härtefallregelungen nach ZWG zur Anwendung gelangen können.

Der Gemeindepräsident zeigt hierauf schematisch auf, wie die Ersatzabgabe nach Vorschlag des Gemeindevorstands basierend auf dem amtlichen Verkehrswert einer Wohnung berechnet werden solle und wie vergleichsweise im Eidgenössischen Raumplanungsgesetz neu die Mehrwertabschöpfung geregelt wurde. Er verweist dazu auch auf die dazu gemachten Ausführungen in der den Stimmbürgern abgegebenen Übersicht über die während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe eingegangenen Eingaben.

Franziska Durband fragt, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn die Ersatzabgabe erst dann anfiel, wenn ein Mehrwert effektiv anfällt, also wenn eine Erstwohnung verkauft wird. In seiner Antwort erklärt der Gemeindepräsident, der Gemeindevorstand habe eine klare Regelung "ohne Wenn und Aber" erlassen wollen und nicht etwa eine solche, wie sie beispielsweise die Gemeinde Bever geschaffen habe, die er mit ihren Unterscheidungen, wann unter Umständen keine Ersatzabgabe zu leisten ist, kaum für praktikabel halte. Es sei beabsichtigt, dass, wie in Art. 6 Abs. 3 KZWG vorgezeichnet, ein formeller Aufhebungsantrag zu einer Ablösung einer Erstwohnungsverpflichtung einzureichen ist, mit dem der Gesuchsteller bereits die zu leistende Ersatzabgabe ausrechnen und seine Bereitschaft zur Bezahlung dieser erklären müsste. Nur solche Anträge um Aufhebung der Erstwohnungspflicht würden behandelt werden. Die entsprechenden Gesuche würden auch wie ein Baugesuch publiziert und 20 Tage öffentlich aufgelegt. Urs Kienberger möchte präzisieren, dass vor dem 19.3.1990 bewilligte Wohnungen generell und solche, die danach keine Erstwohnungsverpflichtung erhalten haben, ohne Leistung einer Ersatzabgabe frei in der Umnutzung bleiben.

Wie der Gemeindepräsident auf entsprechende Frage von Maja Klopstein erklärt, wird bei der Berechnung der 20-jährigen Nutzungsdauer einer abgetauschten Erstwohnung auch die Erstwohnungsnutzung, die in der früheren Erstwohnung erfüllt wurden, angerechnet.

Philipp Niggli erinnert an die angeblich von ihm und Reto Melcher dem seinerzeitigen Gemeindepräsidenten Morell vorgetragene Idee, in Sils einen Erstwohnungsanteil einzuführen. Dieses Ansinnen sei zunächst vom damaligen Gemeindepräsidenten noch verworfen worden, aber interessanterweise von diesem dann im Gesetzesentwurf von 1990 als seine Idee präsentiert worden. Persönlich meine er, dass die Errungenschaft der Erstwohnungsverpflichtung deshalb unverändert belassen werden sollte, aber wenn die Versammlung die Bestimmungen lockern wolle, dann störe ihn noch der neu vorgesehene Ersatzabgabesatz. Ihm gegenüber habe das kantonale Amt für Immobilienbewertung von einer 30-prozentigen Wertvermehrung gesprochen, wenn eine Erstwohnungsverpflichtung dahinfällt. Dies bedeutete also bei einer Wohnung von Fr. 1 Mio. Wert einen Gewinn von Fr. 300'000.--. Mit den vom Gemeindevorstand vorgeschlagenen Sätzen würde nur eine Abschöpfung zwischen 25'000 und 75'000.-- Fr. erfolgen, was er zu wenig finde. Das Ziel sei ja eine andere Nutzung zu erhalten und nicht Gewinne zu erzielen. Er stellt deshalb zunächst den Antrag, in Art. 6 Abs. 2 KZWG den Abgabesatz auf zwischen 7.5% und 15% des Verkehrswerts festzulegen. Bei einer Aufhebung des Erstwohnungsanteils im Zuge einer Veräusserung an direkte Erben, d.h. Kinder und Enkel, solle der Satz jedoch nur 5% betragen, sofern die Erwerber die Wohnung zehn Jahre in ihrem Eigentum behalten. Sollten sie die Wohnung vorher weiterveräussern, würde der ordentliche Ansatz rückwirkend anfallen.

Der Gemeindepräsident entgegnet, dass ihm eine solche Antwort, wie sie Philipp Niggli vom Amt für Immobilienbewertung erhalten habe, vom Amt nicht habe abgegeben werden können und er habe selber anhand eines jedermann offenstehenden statistischen Marktbewertungstools der UBS für eine fiktive Eigentumswohnung in Sils eine Berechnung des Wertes mit und ohne Erstwohnungsverpflichtung vorgenommen und dabei habe eine Preisdifferenz von zwischen 11 bis 12 % resultiert. Dabei sei noch zu beachten, dass die statistische Marktbewertung auf aktuelle Zahlen abstelle, währenddem die amtlichen Schätzungen in der Regel einen Nachlauf von rund drei Jahren aufwiesen.

Franziska Egeler führt aus, dass sie aufgrund ihrer Kenntnisse über die Wohnungspreise in Silvaplana sehe, dass es sehr auf die Lage darauf ankomme, wie gefragt eine Immobilie ist und dass bei einer guten Lage nach wie vor hohe Preise erzielt würden und Sils weise eine sehr gute Lage auf, sodass sie durchaus einen Abgabesatz von zwischen 5% und 10% sähe. Noldi Clalüna erklärt, er würde gerne Philipp Niggli aktuelle Zahlen zu den Wohnungspreisen von Zweitwohnungen in Sils angeben. Vor der Annahme der Zweitwohnungsinitiative hätten diese rd. Fr. 10'000.-- pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche betragen, momentan seien es trotz der Initiative noch ca. Fr. 9'000.-- bis 10'000.--/m<sup>2</sup>. Der von Philipp Niggli erwähnte Mehrwert von 30% sei deshalb sehr hoch gegriffen.

Philipp Niggli erklärt nach diesen Äusserungen, dass er seinen Antrag auf eine Anhebung des Abgabesatzes auf zwischen 5% und 10% abändere.

Felix Dietrich möchte wissen, auf welchen Zeitpunkt sich die 20 Jahre Nutzungsdauer als Erstwohnung nach Art. 5 Abs. 2 KZWG beziehen. Der Gemeindepräsident erklärt ihm, dass das Bezugsdatum der Wohnung massgebend sei und bestätigt, dass somit aktuell Wohnungen, die zwischen dem 12.3.1990 und bis heute vor 20 Jahren bezogen wurden, für eine Aufhebung der Erstwohnungsspflicht infrage kommen.

Urs Kienberger erklärt, dass er an sich stolz über die stringente Erstwohnungsanteilsregelung in Sils gewesen sei, die keine Ablösungen vorsah. Er habe in der Zwischenzeit aber immer mehr verstanden, dass es auch Gründe gibt, eine Flexibilisierung in die Regelung hineinzubringen. Andererseits hätten jene, die die Erstwohnungen bauten, damals gewusst, dass die Erstwohnungsverpflichtung auf unbestimmte Zeit besteht und deshalb dürfe die Möglichkeit zur Ablösung schon etwas kosten. Bis 2022 könnten theoretisch alle kommunalen Erstwohnungsverpflichtungen abgelöst werden und theoretisch stelle sich von daher schon die Frage, ob Sils den Vorteil, den es aus den Erstwohnungen gezogen habe, einfach so aufgeben solle. Er unterstütze deshalb den Antrag von Franziska Egeler bzw. Philipp Niggli. Christian Meuli weist darauf hin, dass für jene Hauseigentümer, die freiwillig einen Erstwohnungsanteil über der gesetzlichen Quote bauten, die Ablösemöglichkeit über den über die Quote hinausgehenden Teil nach 20 Jahren Nutzung schon immer bestanden habe.

Christian Meuli bittet hierauf Philipp Niggli, seinen Antrag bezüglich des reduzierten Satzes für direkte Nachkommen, d.h. Kinder und Enkel, so abzuändern, dass für diese die Hälfte des ordentlichen Ansatzes erhoben werden soll. Philipp Niggli ist mit dieser Änderung einverstanden.

Der Präsident formuliert in der Folge den Antrag von Philipp Niggli bezüglich eines reduzierten Abgabesatzes für die Ersatzabgabe bei einer Ablösung des kommunalen Erstwohnungsanteils einer im Erbgang durch direkte Nachkommen erworbenen Wohnung sinngemäss wie folgt aus und bringt ihn zur Abstimmung:

*"Einschub von Art. 6 Abs. 4 KZWG, neu:*

*Wird die Aufhebung der Erstwohnungsspflicht einer im Rahmen einer Erbfolge, Erbteilung oder eines Erbvorbezugs durch direkte Nachkommen, d.h. Kinder und Enkel, als alleinige Eigentümer erworbenen Erstwohnung beantragt, so beträgt die Ersatzabgabe für diese Erwerber die Hälfte des nach Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes festgelegten Satzes. Sollte die Wohnung vor Ablauf von zehn Jahren ab der Aufhebung weiterveräussert werden, so ist rückwirkend die im Zeitpunkt der Aufhebung geltende ordentliche Ersatzabgabe zu entrichten."*

Dieser Antrag findet mit 24 zu 19 Stimmen die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

In der Folge bringt der Gemeindepräsident den Abänderungsantrag von Philipp Niggli zur Festsetzung des ordentlichen Abgabesatzes nach Art. 6 Abs. 2 auf zwischen 5% und 10% zur Abstimmung. Dieser wird mit 34 zu 10 Stimmen abgelehnt.

In der weiteren Beratung der Vorlage stellt Filip Niggli bezüglich Art. 6 Abs. 4 (neu Abs. 5) KZWG zur zweckgebundenen Verwendung der Ersatzabgabe den Antrag, den ersten Satz des Absatzes ersatzlos zu streichen, so dass die Gemeindeversammlung in der Verwendung der Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets frei bleibe. Dieser Antrag wird mit 38 zu 3 Stimmen verworfen.

Bezüglich Art. 14 KZWG erklärt der Gemeindepräsident auf entsprechende Frage von Dumeng Giovanoli, dass mit dem Artikel im Gemeindebaugesetz in Art. 14 zwar die Spalte

bezüglich Erstwohnungsanteilen gestrichen wird, jedoch für die Landwirtschaftszone nichtsdestotrotz aufgrund Art. 38 Abs. 2 Baugesetz der Gemeinde Sils i.E./Segl weiterhin ein Erstwohnungsanteil von 100% gelten werde.

In der Schlussabstimmung wird der Vorlage des neuen Gesetzes über Zweitwohnungen der Gemeinde Sils i.E./Segl mit 42 zu 0 Stimmen zugestimmt.

## Varia

### 11 01. **Gemeindeversammlung** **Informationsveranstaltung 23.8.2018**

Der Gemeindepräsident orientiert, dass der Gemeindevorstand am 23.8.2018 für die Bevölkerung zu folgenden in Abklärung begriffenen Projekten der Gemeinde eine Informationsveranstaltung im Schulhaus abhalten werde:

1. neue Wegverbindung Bootshaus Sils-Isola
2. Beschneigung Langlaufloipe Sils-Silvaplane
3. Glasfaserkabelerschliessung Liegenschaften Sils
4. Kunsteis Sportplatz Muot Marias
5. Vorstellung erste Resultate Ideenwettbewerb "Mia vschinauncha - mia piazza da cumün"
6. Abgabe von Gemeindeland im Baurecht für Wohnungsbau Quartier Seglias

### 12 24.2-a **Tourismus, "Sils Tourismus" & "Engadin St.Moritz", Skischule, Bergbahn** **Öffnungszeiten Skigebiet Luftseilbahn Furtschellas**

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass mit der Direktion der Corvatsch AG eine Übereinkunft erzielt werden können, dass die Luftseilbahn und somit das Skigebiet in den kommenden Wintern jeweils bis Ostern betrieben wird und zwar seien folgende Betriebsschliessungstermine vereinbart worden:

22.4.2019 / 13.4.2020 / 11.4.2021 / 18.4.2022 / 10.4.2023 / 7.4.2014

Die Mitteilung dieser Betriebszeiten erntet den Applaus der Versammlung währenddem die von der Gemahlin des Präsidenten ihrem Gemahl entgegengebrachte Aufmerksamkeit, dass dieser irrtümlich die falsche Jahreszahl "2014" anstatt "2024" verlauten haben lassen, für eine willkommene Erheiterung sorgt.

Felix Dietrich äussert den Wunsch, die Einladung für die Informationsveranstaltung möge möglichst frühzeitig verschickt werden, um möglichst viele Leute anzuziehen und die Öffnungszeiten des Skigebiets mögen öffentlich kommuniziert werden.

Urs Kienberger zeigt sich angetan von der Gesprächskultur an der heutigen Gemeindeversammlung und ist den Mitbürgern dankbar dafür, dass sie es geschafft hätten, ein gewichtiges Geschäft ohne Streit zu Ende zu diskutieren.

Schluss der Versammlung: 22.00 Uhr

Der Gemeindepräsident



Ch. Meuli

Der Protokollführer



M. Römer